

Steinbruchordnung weniger Neues enthalten müssen, als vielmehr das vorhandene Steinbruchrechtsmaterial zusammenzustellen und Lücken auszubessern, um Rechtsungewißheit und Streitigkeiten zu vermeiden. Ich sehe leider den Herrn Finanzminister, in dessen Departement diese Bergwerksache einschlägt, nicht gegenwärtig, vielleicht ist aber der Herr Minister des Innern im Stande, mir Auskunft zu ertheilen.

Staatsminister v. Falkenstein: Die Frage über das Steinbruchswesen gehört zum Ressort des Ministeriums des Innern. Ich kann dem geehrten Abgeordneten darauf erwidern, daß, so viel mir bekannt ist, keineswegs beabsichtigt wird, in die allgemeine Bergwerksordnung diese Frage über das Steinbruchswesen mit aufzunehmen, sondern daß sie für sich und selbstständig behandelt wird. Vollständig gebe ich dem geehrten Abgeordneten Recht, daß diese Angelegenheit eine sehr wichtige ist. Es ist bekannt, daß dieses Sandsteinbrechen vorzugsweise in den Amtsbezirken von Pirna, Hohenstein und Stolpen stattfindet und auch an der böhmischen Grenze. Das ganze Gewerbe wird größtentheils, so viel dem Ministerium bekannt ist, zünftig betrieben und es sind auch schon in früherer Zeit, namentlich im Jahre 1628, wenn ich nicht irre, und später 1638 mehrere Sandsteinbruchordnungen entworfen worden, und sie haben bis jetzt den Sandsteinbrechern bei ihrem Gewerbe zum Anhalt gedient. Es ist in späterer Zeit diese Angelegenheit wiederholt von der Staatsregierung in Erwägung gezogen worden, und namentlich noch, wenn ich nicht irre, im Jahre 1826 die Sache in Frage gekommen, ob durch eine wesentliche Veränderung durch Reorganisation des Steinbruchswesens überhaupt eine zweckmäßigere Einrichtung könnte hergestellt werden, und namentlich in Beziehung darauf hat man sich bewogen gefunden, einen besondern technischen Commissar, der im Augenblicke noch angestellt ist, dafür zu bestimmen, weil es allerdings von Wichtigkeit ist, daß dieses Steinbruchswesen vorzugsweise immer aus dem technischen Gesichtspunkte betrachtet und beaufsichtigt werde. Wiederholt sind nun schon von Seiten der Innungen und Einzelner Anträge an die Regierung gekommen, diese Angelegenheit zu ordnen. Als ich in das Ministerium trat, lagen mir auch viele besonders gestellte Anträge vor. Die Sache ist allerdings, zumal wenn sie in Verbindung mit dem übrigen Steinbruchswesen im Lande, z. B. mit dem Rochlitzer gebracht werden soll, so wie wegen mancher andern einschlagenden Rücksichten von solcher Schwierigkeit, daß man mit großer Vorsicht an eine solche Regulierung gehen muß, wenn man sich nicht den Vorwurf machen will, die Sache schlimmer zu machen, als sie jetzt ist. Das Ministerium hat sich daher für jetzt darauf beschränken müssen, umfangreiche Erörterungen anstellen zu lassen, und erst, wenn die Erörterung zum Ziele gekommen ist, wird man im Stande sein, beurtheilen zu können, ob es der Vorlegung einer besondern Sandsteinbruchordnung bedürfe, oder ob auf einem andern Wege, vielleicht auf bloß administrativem, diese Angelegenheit vollständig regulirt werden könne.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so frage ich Kammer: ob sie die in Position 22 e. wegen des Steinbruchswesens postulirten 256 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf., incl. 6 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. an Agiovergütung, verwilligen will? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt):

Position 23.

Für allgemeine Landespolizei:

a) für das Communalgardeninstitut 2,830 Thlr. — —. Diese Hauptsumme ist zwar der vorigen ganz gleich, allein bei Vergleichung des frühern Specialetats mit dem vorliegenden ergibt sich: daß 9 Thlr. 21 Ngr. 7 Pf. an Agiovergütung diesmal in Wegfall gekommen, und daß die Unterposition „Insgemein“ (welche früher 270 Thlr. 8 Ngr. 3 Pf. enthielt, dagegen jetzt nur 230 Thlr. — — umfaßt) um 40 Thlr. 8 Ngr. 3 Pf. vermindert, während der dem Fourier bei dem Obercommandobureau früher nach Höhe von 150 Thlr. — — ausgesetzte Gehalt jetzt um 50 Thlr. — — normalmäßig erhöht und zu 200 Thlr. — — ausgeworfen ist. Da diese Erhöhung des an sich nicht bedeutenden Gehalts nicht bedenklich gefunden worden, so rathet die Deputation:

die für das Communalgardeninstitut postulirten 2,830 Thlr. — — zu genehmigen.

Präsident Braun: Wenn Niemand zu sprechen begehrt, so frage ich die Kammer: Will sie die für das Communalgardeninstitut postulirten 2830 Thlr. genehmigen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt):

Position 23 b.

Für die Gensd'armerieanstalt,

59,194 Thlr. — —, incl. 917 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. transitorisch.

Auf die Finanzperiode 1843 — 1845 waren von der Ständerversammlung für die Gensd'armerieanstalt

54,200	Thlr.	—	Ngr.	—	Pf.	etatmäßig,
244	„	—	„	—	„	temporär,
1,011	„	23	„	3	„	Agiozuschlag,

55,455 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf.

bewilligt worden, jetzt werden

58,276	Thlr.	7	Ngr.	5	Pf.	etatmäßig,
917	„	22	„	5	„	temporär,

59,194 Thlr. — Ngr. — Pf. Summe

gefordert.

Von dem frühern Etat und zwar dem transitorischen sind folgende Ansätze ausgefallen:

72	Thlr.	—	Ngr.	—	Pf.	an Gehaltszulagen auf 3 Gensd'armen I. Classe weniger,
22	„	15	„	—	„	an Agiovergütung für Obergensd'armen,
106	„	7	„	5	„	an Agiovergütung für Gensd'armen,
2	„	—	„	—	„	an Gehaltszulagen,
35	„	8	„	3	„	an Dienstaufwand,

238 Thlr. — Ngr. 8 Pf. Summe,

dagegen bei dem Normaletat in Zuwachs gekommen: